

KNDS

Betriebsordnung für Fremdfirmen

KNDS

Verhalten auf dem Betriebsgelände

Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Geltungsbereich	3
2. Verantwortung und Befugnisse	3
3. Verhalten bei Unfall, Brand und sonstigen Notfällen	3
4. Anforderungen an die Fremdfirma / den Auftragnehmer	4
4.1. Allgemeines - Grundsätzliche Anforderungen	4
4.2. Verhalten auf dem Betriebsgelände	5
4.3. Arbeiten mit Arbeitsmitteln und an Anlagen.....	6
4.4. Brandschutz	8
4.5. Umweltschutz	8
4.6. Gefahrstoffe.....	10
4.7. Sonstiges.....	10
5. Unternehmens-/standortspezifische Angaben	12
6. Mitgeltende Unterlagen	13

Betriebsordnung für Fremdfirmen

1. Zweck und Geltungsbereich

Das Ziel dieser Betriebsordnung ist die Einhaltung der nationalen und europäischen Forderungen im Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz sowie der allgemeinen Forderungen im Sabotageschutz bei Arbeiten von Mitarbeitern von Fremdfirmen auf dem Gelände der KNDS Deutschland GmbH & Co. KG sowie KNDS Deutschland Steel Constructions GmbH (nachfolgend auch „KNDS“ genannt).

Diese Betriebsordnung gilt für alle Mitarbeiter von Firmen, die über eine Bestellung von zu erbringenden Dienstleistungen beauftragt sind, Leistungen auf dem Gelände der KNDS durchzuführen.

2. Verantwortung und Befugnisse

Bei der Durchführung der vereinbarten Leistung ist der Auftragnehmer verantwortlich, dass die Vorschriften und Bestimmungen im Zusammenhang mit Arbeits- und Gesundheitsschutz, Unfallverhütung sowie Brand- und Umweltschutz in vollem Umfang eingehalten werden. Das gilt sowohl für Ihre eigenen Mitarbeiter als auch die Mitarbeiter der von Ihnen beauftragten Subunternehmen.

Die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, einschließlich der für unser Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften, müssen von Ihnen und Ihren Mitarbeitern bei der Ausführung des Auftrages eingehalten werden. Insbesondere die gesetzlichen Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sowie der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ sind zu beachten.

Bei der Durchführung der Arbeiten in unserem Unternehmen muss von Ihnen eine ausreichende Zahl von Führungskräften (Aufsichtspersonal) eingesetzt werden, die für die gründliche Unterweisung Ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich sind. Die Aufsichts- und Führungspflicht für Ihre Mitarbeiter und die dementsprechende Verantwortung liegt allein bei Ihren Führungskräften und Aufsichtspersonen.

Bei Sicherheitsverstößen sind unsere verantwortlichen Mitarbeiter berechtigt

- die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen,
- zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen,
- bestehende Vertragsverhältnisse der KNDS mit dem Auftragnehmer zu kündigen.

3. Verhalten bei Unfall, Brand und sonstigen Notfällen

Bei Unfällen, Bränden und Notfällen aller Art, ist die für den Standort festgelegte Notrufnummer zu alarmieren. An den Standorten München, Kassel und Hamburg werden über die Werkschutzzentrale die erforderlichen Einsatzkräfte alarmiert bzw. koordiniert.

Die jeweils zutreffenden KNDS-Notrufnummern entnehmen Sie bitte Pkt. 5. „Unternehmens/standortspezifische Angaben“.

Betriebsordnung für Fremdfirmen

Über das Verhalten bei Unfällen, Bränden und Notfällen werden Sie durch unsere Verantwortlichen vor Ort eingewiesen.

Sie sind verpflichtet, alle Arbeitsunfälle Ihrer Mitarbeiter der auftragsverantwortlichen Fachabteilung KNDS unverzüglich zu melden. Halten Sie weiter die gesetzlichen Meldepflichten an Ihre Berufsgenossenschaft bzw. das Gewerbeaufsichtsamt/Amt für Arbeitsschutz ein.

Bei Unfällen können durch Ihre Mitarbeiter an den Standorten München, Kassel und Hamburg die Erste-Hilfe-Stationen in Anspruch genommen werden (tagsüber Montag bis Freitag): Nähere Angaben dazu finden Sie unter Pkt. 5 „Unternehmens/standortspezifische Angaben“.

4. Anforderungen an die Fremdfirma / den Auftragnehmer

4.1. Allgemeines - Grundsätzliche Anforderungen

- 4.1.1. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter bei der zuständigen Berufsgenossenschaft unfallversichert und verfügt über eine angemessene Haftpflichtversicherung.
- 4.1.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Führungskräfte und Mitarbeiter vor Beginn ihrer Tätigkeit über den Inhalt dieser Betriebsordnung zu unterweisen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter der Subunternehmer die Bestimmungen dieser Betriebsordnung einhalten. Der Unterweisungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Liegt der Unterweisungsnachweis nicht vor und erfolgt daraufhin eine Unterweisung durch den KNDS-Auftragsverantwortlichen wird der Zeitaufwand dem Auftragnehmer mit einem Stundensatz von 200,-- € in Rechnung gestellt.
- 4.1.3. Der Auftragnehmer stellt KNDS von allen Ansprüchen frei, die aufgrund einer etwaigen Verletzung dieser Betriebsordnung erhoben werden. Dies gilt auch für Schäden, die bei Ausführung der Arbeiten an öffentlichen oder privaten Einrichtungen (z. B. Versorgungsleitungen) entstehen.
- 4.1.4. Arbeits- und Pausenzeiten sind mit der auftragsverantwortlichen Fachabteilung der KNDS abzustimmen. Es sind die vom KNDS- Auftragsverantwortlichen definierten Pausen- und Sozialräume zu nutzen.
- 4.1.5. Das Fotografieren auf dem Werkgelände der KNDS ist untersagt. Ausnahmegenehmigungen erteilen in begründeten Fällen die Sicherheitsbevollmächtigten.
- 4.1.6. Verstöße gegen die Betriebsordnung können den Verweis vom Werkgelände nach sich ziehen.

Betriebsordnung für Fremdfirmen

4.2. Verhalten auf dem Betriebsgelände

4.2.1. Der Auftragnehmer unterrichtet die auftragsverantwortliche Abteilung der KNDS vom Beginn und vom Ende seiner Arbeiten und stimmt die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ab. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Aufnahme seiner Tätigkeit eine Liste aller Mitarbeiter und Subunternehmen, die bei der Ausführung des Auftrages auf dem Betriebsgelände der KNDS tätig werden (siehe Anlage 1 „Fremdfirmenerklärung“), an die auftragsverantwortliche Abteilung zu senden.

Besteht die Notwendigkeit von durchzuführenden Arbeiten am Wochenende, sind diese im Vorfeld genehmigen zu lassen.

4.2.2. Von der auftragsverantwortlichen Abteilung der KNDS erhält der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten eine auftragspezifische Einweisung, bei der er über die Gefährdungen am Arbeitsplatz, Verhalten in Notfällen und sonstigen Besonderheiten informiert wird. (siehe Anlage 2 „Gefährdungsbeurteilung, Einweisung“). Als Auftragnehmer haben Sie KNDS alle Störungen, Unregelmäßigkeiten und Schäden, die während der Ausführung des Auftrages auftreten oder auftreten können, rechtzeitig zu melden. Diese Verpflichtung gilt auch im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe.

4.2.3. Vor Beginn der Tätigkeit wird eine Gefährdungsbeurteilung für die durchzuführenden Arbeiten durchgeführt, um gegenseitige Gefahren zu ermitteln. Die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen sind umzusetzen und zwingend einzuhalten (siehe Anlage 2 „Gefährdungsbeurteilung, Einweisung“). Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind dahingehend zu informieren.

In den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz betreffenden Fragen und Maßnahmen, steht Ihnen die auftragsverantwortliche Fachabteilung der KNDS beratend zur Verfügung.

4.2.4. Setzen Sie für gefährliche Arbeiten nur qualifizierte Mitarbeiter ein. Gefährliche Arbeiten sind unter Aufsicht einer Person durchzuführen, die mit dieser Tätigkeit vertraut ist. Grundsätzlich sind gefährliche Arbeiten nicht von einer Person allein auszuführen.

Gefährlich Arbeiten können z. B. sein:

- Arbeiten mit Absturzgefahr
- Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen
- Schweißen in engen Räumen
- Feuerarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen
- Gasdruckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern
- Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen
- Arbeiten mit Hebezeugen bei fehlender Sicht des Kranführers auf die Last
- Arbeiten in Höhen

Betriebsordnung für Fremdfirmen

- 4.2.5. KNDS behält sich das Recht vor, Mitarbeiter des Auftragnehmers, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, vom Werkgelände zu verweisen.
Das Rauchen ist überall dort untersagt, wo es zu einer Gefährdung führen kann. Bestehende Rauchverbote sind von Ihren Mitarbeitern einzuhalten. Bitte beachten Sie die Verbotshinweise.
- 4.2.6. Die Betriebssprache zur Verständigung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist deutsch oder englisch, vorzugsweise deutsch.
- 4.2.7. Auf dem Gelände der KNDS gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art innerhalb des Betriebsgeländes ist entsprechend Beschilderung einzuhalten. Betriebsfremde Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung das Betriebsgelände befahren.
- 4.2.8. Der Werkschutz der KNDS ist berechtigt, Fahrzeuge und deren Ladungen zu kontrollieren.
- 4.2.9. Das Betreten von Betriebsteilen der KNDS, die nicht zum Einsatzbereich der Fremdfirma/des Auftragnehmers gehören, ist im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit verboten.
- 4.2.10. Gebots-, Verbots- und Warnschilder müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

4.3. Arbeiten mit Arbeitsmitteln und an Anlagen

- 4.3.1. Die von Ihnen eingesetzten Arbeitsmittel, Werkzeuge, Geräte und Materialien, insbesondere Leitern und Gerüste, müssen in arbeitssicherem Zustand sein. Sie sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachen von ihnen ausgehen und dass die Sicherheit, der Produktionsablauf, der Transport- und Verkehrsfluss nicht gefährdet werden. Der Kranführer von Mobil- und Fahrzeugkranen ist für den sicheren Einsatz seines Hebezeuges und die Beachtung aller Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
- 4.3.2. Mitarbeiter des Auftragnehmers, die Flurförderzeuge, Krane und Hubarbeitsbühnen betätigen, müssen durch den Auftragnehmer zur Durchführung dieser Tätigkeiten schriftlich beauftragt sein und die Beauftragung jederzeit vorweisen können. Weiterhin müssen sie mit der Art und Funktion des Gerätes vertraut sein. Der jeweilige Einweisungsnachweis ist zu dokumentieren und auf Verlangen KNDS vorzuweisen. Die Befähigung zur Bedienung der Arbeitsmittel ist nachzuweisen.
- 4.3.3. Der Auftragnehmer stellt bei der Durchführung gefährlicher Arbeiten (siehe 4.2.4) an Einrichtungen oder in Räumlichkeiten der KNDS sicher, dass die Arbeiten durch die auftragsverantwortliche Abteilung der KNDS vor-

Betriebsordnung für Fremdfirmen

her freigegeben wurden. Hierzu werden bei Erfordernis entsprechende Erlaubnisscheine durch die auftragsverantwortliche Abteilung der KNDS ausgestellt.

➔ Anlage 3: „Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Schleif- und sonstigen Heiarbeiten“

➔ Anlage 4: „Arbeiten in engen Behltern und engen Rumen“

➔ Anlage 5: „Checkliste Einsatz von mobilen Kranen“

➔ Anlage 6: „Checkliste Arbeiten mit Absturzgefahr“

4.3.4. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter die erforderliche persnliche Schutzausrstung (PSA) wie Schutzbrillen, Schutzschuhe, Schutzhelm, Gehrschutz usw. tragen und sich arbeitsschutzgerecht verhalten. Besondere Anforderungen an das Tragen von PSA werden in den durch den Auftragnehmer durchzufhrenden Gefhrdungsbeurteilungen definiert.

4.3.5. Werkzeuge, Gerte, Flurfrderzeuge, Hubarbeitsbhnen, Einrichtungen und Anlagen der KNDS drfen ohne Erlaubnis des KNDS-Auftragsverantwortlichen nicht benutzt werden.

4.3.6. Vor Beginn von Erdarbeiten ist ein Schachtschein einzuholen. Ausschachtungen, Grben, offenstehende Kanle, Bodenffnungen usw. sind vom Auftragnehmer ausreichend zu kennzeichnen und zu sichern. Erdverlegte Leitungen, Kanle, Versorgungsnetze und andere unterirdische Anlagen sind vor der Verfllung einzumessen.

4.3.7. Schalthandlungen: Von dem Augenblick an, da eine vom Auftragnehmer errichtete elektrische Anlage unter Spannung gesetzt wird, ist neben dem Koordinator auch dessen Schaltpersonal ber alle vom Auftragnehmer beabsichtigten Schalthandlungen und ber den Fortschritt der Montagearbeiten zu informieren. Alle Schalthandlungen (auch Probeschaltungen) drfen vom Auftragnehmer nur durchgefhrt werden, nachdem der Schaltberechtigte der Abteilung die Freigabe hierzu erteilt hat.

Die Verantwortung fr die Sicherheitsmanahme der neu erstellten bzw. erweiterten Anlagen bernimmt KNDS erst nach bernahme.

Anlagen, die in Erprobung sind, mssen als solche gekennzeichnet werden, z.B. durch rot-weie Banderolen und Schild mit Aufschrift.

4.3.8. Elektrische Energie ist nur an den von der Fachabteilung der KNDS zugewiesenen Speisepunkten zu entnehmen.

4.3.9. Bei Arbeiten an oder in der Nhe spannungsfhrender Anlagen oder Einrichtungen ist die fr diesen Bereich zustndige Fachabteilung der KNDS hinzuzuziehen (Liegenschaftsverwaltung, Instandhaltung). Arbeiten an elektrischen Anlagen drfen nur von Fachpersonal (Elektrofachkraft) ausgefhrt werden.

Betriebsordnung für Fremdfirmen

4.4. Brandschutz

- 4.4.1. Fluchtwege und Fluchttüren sind gekennzeichnet. Sie sind jederzeit, wie auch die Zugänge zu elektrischen Einrichtungen wie Verteilungen, Transformatoren u. ä. freizuhalten. Markierungen dürfen nicht entfernt oder sonst unkenntlich gemacht werden.
- 4.4.2. Feuerlöscheinrichtungen, wie Hydranten, Ringleitungen und entsprechende Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Beschädigungen sind sofort zu melden. Im Brandfall sind die betrieblichen Löscheinrichtungen zu benutzen. Bei größeren Bränden ist die Feuerwehr über den zentralen KNDS-Notruf zu alarmieren (Notrufnummer siehe Pkt. 5 „Unternehmens/standortspezifische Angaben“ -).
- 4.4.3. Falls im Zuge der Auftragserledigung mit offenem Feuer gearbeitet werden muss, ist vor Arbeitsaufnahme die auftragsverantwortliche Abteilung der KNDS zu benachrichtigen. Vor Ausführung der Arbeiten muss der Auftragnehmer diese Arbeiten mit dem Formblatt „Schweißerlaubnisschein“ (→ siehe Anlage 3 „Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Schleif- und sonstigen Heißarbeiten“) bei der KNDS anmelden.
Die Fachabteilung der KNDS erteilt die Erlaubnis, benennt die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bzw. Sicherheitsvorkehrungen und stellt bei besonderen Gefahrenfällen einen zusätzlichen Schweißposten. Die Beistellung des normalen Schweißpostens und die Haftung im Schadensfall verbleiben dem Auftragnehmer.
- 4.4.4. Schweiß- und Lötarbeiten sind nur von hierfür qualifizierten Mitarbeitern mit entsprechender Befähigung vornehmen zu lassen.
- 4.4.5. Arbeiten, bei denen Staub, Rauch oder Hitze entstehen, sind zwecks lokaler Deaktivierung der Brandmeldeanlage anzumelden. Der Abschluss der Arbeiten muss ebenfalls angezeigt werden.
- 4.4.6. Bereiche, in denen sich heißes Material sammeln kann (Schächte, Zwischenböden usw.) sind ausreichend lange einer ständigen Beobachtung zu unterziehen.

4.5. Umweltschutz

- 4.5.1. Der Auftragnehmer hat die bei seinen Arbeiten anfallenden Reststoffe und Abfälle wie Farb-, Lack- und Klebe-Rückstände, Beizmittel, Lösemittel, Reinigungsmittel, Öle, Leergebinde, Baustellenabfälle und Bauschutt in geeigneten Behältnissen zu sammeln, täglich bzw. nach Beendigung der Arbeiten mitzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich zu entsorgen.

Betriebsordnung für Fremdfirmen

- 4.5.2. Es dürfen keine Stoffe in den Boden, Grundwasser oder Kanalisation gelangen. Dies gilt insbesondere für Öle, ölhaltige Feststoffe, Reinigungsmittel sowie reinigungsmittelhaltige Putzwässer.
Bei Tätigkeiten, die ein besonderes Risiko in Bezug auf das Eindringen von Ölen oder o. ä. in den Untergrund bedeuten, sind alle vorsorglichen Maßnahmen zur Verringerung des Ausmaßes zu treffen. Hierzu gehört die Bevorratung ausreichender Mengen an Ölbindemitteln, das Bevorraten bzw. Lagern wassergefährdender Stoffe in entsprechenden Behältern mit Auffangvorrichtung und das Arbeiten in einer ausreichend dimensionierten Auffangwanne. Insbesondere ist das Umpumpen von Kraftstoffen und Ölen auf dem Betriebsgelände untersagt.
- 4.5.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die auftragsverantwortliche Abteilung unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn es auf dem Werkgelände zu Verunreinigungen des Bodens (bebaute und unbebaute Flächen) mit Chemikalien, insbesondere wassergefährdenden Stoffen gekommen ist (z.B. Verschütten oder Auslaufen von Ölen, Lacken, Lösemittel usw.).
Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten nach Abstimmung mit dem Auftraggeber eine umfassende und einwandfreie Beseitigung vorzunehmen, so dass keinerlei Rückstände auf oder im Boden verbleiben.
- 4.5.4. Abfallbehandlung: Es ist verboten, Abfälle von außen mit auf das Werkgelände zu bringen sowie Abfälle außerhalb der vorgesehenen Sammelstellen zu lagern.

Abfallerzeuger im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für alle bei der Tätigkeit entstehenden Abfälle ist der Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer obliegen daher alle Pflichten zur ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Entsorgung (insbesondere bei Bautätigkeiten).

Für Kleinstmengen können, in Absprache mit dem KNDS-Auftragsverantwortlichen und dem Abfallbeauftragten, die auf dem Werkgelände bereitgestellten Behälter genutzt werden. Die sortierte Einsammlung, entsprechend der Beschriftung, ist unbedingt zu beachten.

Von der Kleinstmengensammlung ausgeschlossen sind alle gefährlichen Abfälle, wie z.B. Abfälle, die aus dem Umgang mit Gefahrstoffen entstanden sind.

Dazu gehören ausdrücklich auch:

- Spraydosen und Farbbehälter
- Batterien
- Elektronikschrott
- Leuchtmittel
- Kondensatoren
- verunreinigte Putzlappen

Diese Abfälle sind eigenverantwortlich in geeigneten Behältern zu sammeln und zu entsorgen.

Betriebsordnung für Fremdfirmen

Entstehen der KNDS durch den Auftragnehmer Kosten wegen nicht ordnungsgemäßer Abfalltrennung, so werden die entstandenen Mehrkosten für Sammlung, Nachsortierung, Transport, ggf. entstandene schädliche Bodenveränderungen usw. dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

- 4.5.6 KNDS betreibt ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 um den eigenen Energieverbrauch kontinuierlich zu senken. Wir erwarten von Ihnen als beauftragtes Unternehmen, dass Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeiten bewusst und sparsam mit unserer Energie umgehen. Hierzu zählt beispielsweise das Licht nach Verlassen der Arbeitsstätte auszuschalten und unnötige Energieverbräuche z.B. durch Maschinen ohne aktuelle Nutzung zu vermeiden. Sie haben im Rahmen Ihrer Tätigkeit mögliche Einsparpotentiale an unseren Standorten entdeckt, die uns helfen können, unseren Energieverbrauch weiter zu senken? Dann schreiben Sie uns eine E-Mail an energiemanagement@knds.de. Wir freuen uns auf Ihre Hinweise.

4.6. Gefahrstoffe

- 4.6.1. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die gesetzlichen Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) einzuhalten. Werden Chemikalien eingesetzt, sind diese der auftragsverantwortlichen Abteilung der KNDS schriftlich bekannt zu geben sowie das zugehörige Sicherheitsdatenblatt zu übergeben.
- 4.6.2. Gasflaschen dürfen nur ordnungsgemäß gelagert und abgestellt werden.
- nicht unter dem Erdniveau,
 - gegen Wegrollen und Umfallen sichern,
 - mit Schutzkappe versehen.
- 4.6.3. Es dürfen nur so viele Flaschen mitgebracht werden, wie für die gegenständliche Arbeit erforderlich ist.

4.7. Sonstiges

- 4.7.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG), in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.
- 4.7.2. Weisungsbefugnis beim Einsatz von Fremdfirmen (sofern anwendbar): Innerhalb des Rahmens, den die vertraglichen Vereinbarungen setzen, bestimmt und verantwortet der Auftragnehmer die Art und Weise, wie der Auftrag abgearbeitet wird. Der Auftragnehmer ist in der Zeiteinteilung frei und unterliegt bei der Durchführung der von ihm übernommenen Aufgaben grundsätzlich nicht den Weisungen von KNDS. Nicht als Weisungen im vorstehenden Sinne gelten jedoch Vorgaben, die für die Durchführung der Tätigkeit vom Auftragnehmer in allgemeiner Form gegeben werden.

Betriebsordnung für Fremdfirmen

- 4.7.3. Liegen gegenseitige Gefährdungen vor, so haben Auftraggeber und Auftragnehmer einen Koordinator (siehe Anlage 2 „Gefährdungsbeurteilung, Einweisung“) zu bestimmen. Er wird die geplanten Arbeiten koordinieren, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden.
- Der Koordinator hat Weisungsbefugnis gegenüber den am Auftrag beteiligten Mitarbeitern, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist weiterhin für die Sicherheit seiner Mitarbeiter verantwortlich. Tätigkeiten mit besonderen Gefahren müssen durch einen Aufsichtsführenden (siehe Anlage 2 „Gefährdungsbeurteilung, Einweisung“) überwacht werden.

Betriebsordnung für Fremdfirmen

5. Unternehmens-/standortspezifische Angaben

KNDS-Standort München	Anschrift	Krauss-Maffei-Straße 11 80997 München	
	Notrufnummer (Werkschutzzentrale)		(089 - 8140) 3355
	Erste-Hilfe-Station (tagsüber Mo – Fr)		(089) 78052 7084

KNDS-Standort Kassel	Anschrift	August-Bode-Straße 1 34127 Kassel	
	Notrufnummer (Werkschutzzentrale)		(0561 - 105) 2440
	Erste-Hilfe-Station (tagsüber Mo – Fr)		(0561 - 105) 2259

KNDS-Standort Kölleda	Anschrift	Manfred-von-Ardenne-Straße 4 99625 Kölleda	
	Notrufnummer		(0) 112

KNDS-Standort Mainz	Anschrift	Wilhelm-Theodor-Römheld- Straße 24, 55130 Mainz	
	Notrufnummer		(0) 112

KNDS Deutschland SteelConstructions GmbH	Anschrift	Hermann-Blohm-Straße 3 20457 Hamburg	
	Notrufnummer		#90 (040 - 3119) 5555
	Erste-Hilfe-Station (tagsüber Mo – Fr)		(040 3119) 1666

Betriebsordnung für Fremdfirmen**6. Mitgeltende Unterlagen**

Nr.	Dokumentennummer	Dokumententitel
1	08.04.04_PF ¹⁾	Einsatz von Fremdfirmen
2	08.04.04_AA ¹⁾	Einsatz von Fremdfirmen mit Werkvertrag
3	08.04.04_FB ²⁾	Anlage 1 Fremdfirmenerklärung und Liste der Subunternehmer
4	08.04.04_FB ³⁾	Anlage 2 Gefährdungsbeurteilung mit Fremdfirmen
5	08.04.04_FB ⁴⁾	Anlage 3 Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Schleif- und sonstigen Heißarbeiten in brandgefährdeten Bereichen (bitte Standortbezug beachten)
6	08.04.04_FB ⁴⁾	Anlage 4 Erlaubnisschein für Arbeiten in engen Behältern und engen Räumen
7	08.04.04_FB ⁴⁾	Anlage 5 Checkliste Einsatz von mobilen Kranen
8	08.04.04_FB ⁴⁾	Anlage 6 Checkliste Arbeiten mit Absturzgefahr

Fußnoten:

¹⁾ nur zur KNDS-internen Verwendung

²⁾ durch Fremdfirma auszufüllen

³⁾ wird durch KNDS zur Verfügung gestellt und gemeinsam mit Fremdfirma erarbeitet

⁴⁾ wird bei Erfordernis durch KNDS zur Verfügung gestellt